

# Rechtsschutzversicherung: ARB

Kommentar zu den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung

Bearbeitet von

Von Joachim Cornelius-Winkler, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht, Prof. Dr. Karl  
Maier, Rüdiger Obarowski, Edmund Schmitt, und Dr. Klaus Schneider, Rechtsanwalt, Begründet und bis  
zur 6. Auflage fortgeführt von Walter Harbauer

zungen behauptete oder wenn die beabsichtigte Trennung betriebsbezogene Gründe hatte (*Obarowski* VersR 2006, 1182; *Armbrüster* in Prölss/Martin ARB 2010 § 4 Rn. 82). Nach einer Meinung lag in einer einvernehmlichen Aufhebung des Arbeitsvertrages kein Verstoß gegen eine Rechtspflicht, selbst dann nicht, wenn der Arbeitgeber für den Fall des nicht zustande kommenden Aufhebungsvertrages mit Kündigung drohte. Zum Teil wurde hierbei auch danach unterschieden, ob der Ausspruch der Kündigung für diesen Fall bereits sicher feststand oder nicht (LG Hamburg r+s 2008, 15; vgl. auch *Pabst* VersR 2006, 1615; *Bauer* NJW 2007, 1507). Nach anderer Auffassung lag ein Verstoß gegen Rechtspflichten – und damit ein versicherter Rechtsschutzfall – immer dann vor, wenn der Arbeitgeber mit dem Angebot eines Aufhebungsvertrages an den Versicherungsnehmer zum Ausdruck brachte, das Vertragsverhältnis in jedem Fall (erforderlichenfalls auch durch Kündigung) beenden zu wollen (OLG Saarbrücken VersR 2007, 57 = r+s 2006, 495; *Bauer* NJW 2008, 1496).

Die Frage ist inzwischen höchstrichterlich entschieden. In seiner Entscheidung vom 19.11.2008 (BGH VersR 2009, 109 = r+s 2009, 64) hatte sich der BGH mit einem Fall zu beschäftigen, in welchem dem rechtsschutzversicherten Arbeitnehmer mitgeteilt wurde, dass sein Arbeitsplatz gestrichen und ihm gekündigt werde, wenn er den angebotenen Aufhebungsvertrag nicht annehme. Eine **Sozialauswahl** habe stattgefunden, nähere Angaben hierzu könnten aber nicht gemacht werden. Nach Ansicht des BGH kommt es für das Vorliegen eines Rechtsschutzfalles allein auf die Behauptungen des Versicherungsnehmers an, mit denen er seinem Vertragspartner einen Pflichtenverstoß anlastet. Ein Rechtsschutzfall ist anzunehmen, wenn das Vorbringen des Versicherungsnehmers einen objektiven Tatsachenkern (und nicht nur ein bloßes Werturteil) enthält, mit dem er den Vorwurf eines Rechtsverstoßes verbindet und worauf er dann seine Interessenverfolgung stützt. Die Behauptung des Pflichtenverstoßes löst hierbei den Versicherungsfall aus. Im Fall einer angedrohten Kündigung liegt ein Rechtsschutzfall damit dann vor, wenn der Arbeitgeber – nach dem tatsächlichen Vorbringen des Versicherungsnehmers – eine Kündigung ernsthaft androht und diese Kündigung **rechtswidrig** wäre. Kündigt der Arbeitgeber aber ohne weitere Erklärung eine Kündigung für den Fall an, dass eine von ihm angebotene einvernehmliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses scheitert, so liegt kein Rechtsschutzfall vor. Der objektive Tatsachenkern beinhaltet in diesem Fall nicht den Vorwurf eines Rechtsverstoßes, welcher für eine Verfolgung von Rechten herangezogen werden könnte (*Bauer* NJW 2009, 1564 (1566)).

**bb) Vergleichsmehrwert.** Streitig war lange Zeit, welche Kosten der Rechtsschutzversicherer zu tragen hat, wenn im Rahmen eines Kündigungsschutzprozesses das Arbeitsverhältnis vergleichsweise beendet wird und in den Vergleich, was häufig vorkommt, auch bislang nicht streitige Gegenstände (z. B. Abfindung, Tantieme, Urlaub, Zeugnis, Dienstwagen) zur abschließenden Abwicklung des Arbeitsverhältnisses einbezogen werden. Die überwiegende Regulierung der Rechtsschutzversicherer ging bislang davon aus, dass hinsichtlich der nicht streitigen Gegenstände kein Rechtsschutzfall vorliegt, sodass erhöhte Kosten auf Grund einer Erhöhung des Gegenstandswertes des Vergleichs („**Vergleichsmehrwert**“) durch die mitgeregelten, nicht streitigen Gegenstände nicht unter die Rechtsschutzdeckung fallen. Mit Urteil vom 14.9.2005 hat sich der BGH gegen diese Regulierungspraxis gestellt.

Der Rechtsschutzversicherer hat nach dieser Entscheidung die Kosten des Vergleichs auch insoweit zu tragen, als in den Vergleich weitere, bislang nicht streitige Gegenstände einbezogen worden sind, wenn der Versicherer grundsätzlich auch für diese Rechtsschutz zu gewähren hat und sie rechtlich mit dem Gegenstand des Ausgangsrechtsstreits zusammenhängen (BGH VersR 2005, 1725 = NJW 2006, 513 = AnwBl. 2006, 64; vgl. hierzu auch Meyer JurBüro 2006, 15; Obarowski VersR 2006, 1178; Wendt r+s 2008, 221 ff. (232); Bauer NJW 2009, 1564 (1567)).

- 90 Mit den ARB 2010 hat sich dies geändert. § 5 Abs. 3 lit. h regelt den sog. Mehrvergleich als sekundäre Risikobeschränkung. Der Versicherer trägt danach nicht „Kosten im Rahmen einer einverständlichen Regelung für Forderungen, die selbst nicht streitig waren“. Damit ist der Anwendung der BGH-Entscheidung vom 14.9.2005 die Grundlage entzogen. Der Wortlaut der Klausel macht dem Versicherungsnehmer deutlich, dass ein Teil der Rechtsverfolgungskosten vom Versicherer nicht übernommen wird, wenn diese darauf entfallen, dass im Rahmen eines Vergleichs Regelungen zu unstreitigen Themen getroffen wurden. Zwar ist der Begriff „Streit“ kein feststehender Begriff der Rechtsprache. Daraus kann aber nicht eine Intransparenz der Klausel abgeleitet werden (so aber AG Kassel NJW-RR 2015, 1130; dagegen Armbrüster in Prölss/Martin ARB 2010 § 5 Rn. 76a). Der Begriff Streit ist Bestandteil der Vergleichsdefinition in § 779 BGB und in gerichtlichen Verfahren Grundlage für die Streitwertfestsetzung. Auch der allgemeine Sprachgebrauch verbindet damit entgegengesetzte Vorstellungen zwischen zwei Parteien über Ansprüche oder Rechtsfolgen. Genau darauf zielt die Klausel erkennbar ab: Nur dann, wenn Regelungsgegenstände im Vergleich streitig waren, sind hierauf entfallende Kosten vom Leistungsumfang umfasst; nicht hingegen, wenn sie allein der Klarstellung dienen oder einem zukünftigen Streit vorbeugen sollten. Dann fehlt es an der schon in § 1 verankerten Erforderlichkeit, die für die spezielle Vergleichssituation durch § 5 Abs. 3 lit. h konkretisiert wurde. Eine andere Frage ist natürlich, ob die fragliche Regelung im Vergleich tatsächlich den Streitwert erhöht. Insbesondere bei den Arbeitsgerichten ist dies häufig umstritten und im Einzelfall kann eine Streitwertbeschwerde geboten sein.

- 91 **c) Arbeitsverhältnis. Arbeitsverhältnis** ist das privatrechtliche Dauerschuldverhältnis zwischen dem (unselbstständigen) Arbeitnehmer und seinem Arbeitgeber, auf Grund dessen der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber zur Arbeits- oder Dienstleistung gegen Entgelt verpflichtet ist (*Weidenkaff* in Palandt BGB Vor § 611 Rn. 5 ff.; *Creifelds*, Stichwort „Arbeitsverhältnis“). Falls nicht ausnahmsweise ein faktisches Arbeitsverhältnis ohne (wirksamen) Vertrag vorliegt (→ Rn. 85), wird das Arbeitsverhältnis durch einen schuldrechtlichen Arbeitsvertrag begründet, der die gegenseitigen Rechte und Pflichten im Einzelnen festlegt.
- 92 Kein Arbeitsverhältnis ist insbesondere ein freies **Dienstverhältnis** (→ § 23 Rn. 22 f.). Ebenfalls kein Arbeitsverhältnis, sondern ein schuldrechtliches Verhältnis eigener Art ist ein Dienstverschaffungsvertrag, durch den sich jemand verpflichtet, einem anderen die Dienste eines Dritten zu verschaffen (*Weidenkaff* in Palandt BGB Vor § 611 Rn. 25). Geschieht dies gewerbsmäßig, dann bedarf der „Verleiher“ der behördlichen Genehmigung für die **Arbeitnehmerüberlassung** nach § 1 Abs. 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (*Weidenkaff* in Palandt BGB Vor § 611 Rn. 38 ff.). Fehlt dem Verleiher diese

behördliche Genehmigung, dann wird allerdings nach § 10 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz ein Arbeitsverhältnis zwischen Entleiher und Leiharbeiter fingiert (BAG NJW 1979, 2636), das sonst nur zwischen Verleiher und Leiharbeiter besteht (BayObLG DB 1981, 1460).

**Ansprüche außerhalb eines Individual-Arbeitsverhältnisses**, insbesondere aus dem kollektiven Arbeitsrecht, stehen in der Regel nicht unter Versicherungsschutz. So sind z.B. Ansprüche eines Bewerbers aus dem am 18.8.2006 in Kraft getretenen Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), das eine Benachteiligung z. B. auf Grund der ethnischen Herkunft verbietet, mangels Vorliegen eines bereits bestehenden Arbeitsverhältnisses im Rahmen des Arbeits-Rechtsschutzes nicht versichert. Dagegen können nach dem Zweck der Bedingungsregelung gewisse öffentlich-rechtliche Streitigkeiten aus dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzrechts oder auch des kollektiven Arbeitsrechts als in die Deckung einbezogen gelten, sofern sie in einem unmittelbaren, untrennbaren sachlichen Zusammenhang mit einem streitigen Anspruch aus dem Einzelarbeitsverhältnis stehen und diesen Anspruch, insbesondere als Wirksamkeitsvoraussetzung, unmittelbar beeinflussen. Dies gilt z. B. für einen Verwaltungsrechtsstreit mit dem Integrationsamt, das nach §§ 85 ff. SGB IX der Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines Schwerbehinderten zustimmen muss (BGH r+s 2010, 513; LG Hannover r+s 1996, 361; LG Koblenz r+s 1989, 155; AG Siegburg ZfS 1994, 463 = NJW-RR 1995, 285; vgl. auch AG Singen ZfS 2000, 311; a. A. AG München VersR 1986, 571 = ZfS 1985, 339).

**Besondere Erscheinungsformen** eines Arbeitsverhältnisses sind u. a. das Aushilfsarbeitsverhältnis, das Probearbeitsverhältnis, das Heimarbeitsverhältnis, das Kettenarbeitsverhältnis und die teilweise im Berufsbildungsgesetz geregelten Ausbildungsverhältnisse in Form eines Ausbildungs-, Anlern-, Volontär-, Praktikanten- oder Fortbildungsverhältnisse (Näheres bei *Weidenkaff* in Palandt BGB Vor § 611 Rn. 29 ff.). Ein Arbeitsverhältnis besonderer Art ist auch das Heuerverhältnis der Seeleute in der Seeschifffahrt, dessen Mindestbedingungen in §§ 23 ff. Seemannsgesetz geregelt sind (*Creifelds* Stichwort „Heuerverhältnis“; *Weidenkaff* in Palandt BGB Vor § 611 Rn. 51). Arbeitsvertraglicher Natur sind auch Ansprüche wegen unentgeltlicher oder erheblich unterbezahlter Dienstleistungen, die in Erwartung künftiger, dann jedoch unterbliebener Zuwendungen (Erbeinsetzung, Heirat, Adoption, Hofübergabe) gemacht werden (*Weidenkaff* in Palandt BGB § 612 Rn. 4). Der Versicherungsfall (§ 4 Abs. 1 lit. c) tritt hier in der Regel erst ein, wenn der durch die Dienste Begünstigte oder sein Erbe die versprochene oder erwartete Zuwendung verweigert.

Welcher **Art** im Einzelfall die geltend gemachten oder abzuwehrenden **Ansprüche** aus dem Arbeitsverhältnis sind, ist für die Versicherungsdeckung – vorbehaltlich eines Ausschlusses nach § 3 – **ohne Bedeutung**. Entscheidend ist allein, dass sie in einem – zumindest nach dem schlüssigen Sachvortrag eines Vertragsteils – bereits bestehenden (→ Rn. 5 und → Rn. 187) Arbeitsverhältnis ihre rechtliche Grundlage haben. In der Regel sind für Streitigkeiten dieser Art gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 ArbGG die Arbeitsgerichte zuständig. Bei gemischten Verträgen ist entscheidend, ob der streitige Anspruch überwiegend durch das Arbeitsverhältnis geprägt ist (z. B. Arbeitgeberdarlehen, OLG Hamm r+s 2000, 113). Unter die Deckung kann auch die Verfolgung oder Abwehr eines Anspruchs auf Auskehrung einer zugunsten eines Arbeitnehmers angefallenen Versicherungsleistung aus einem vom

Arbeitgeber abgeschlossenen Versicherungsvertrag fallen sowie die Abwehr eines nach § 86 VVG auf den Kaskoversicherer übergegangenen arbeitsvertraglichen Schadenersatzanspruchs des Arbeitgebers gegen den Versicherungsnehmer wegen mindestens grobfahrlässiger (Ziff. A.2.8 AKB 2015) Beschädigung eines Kraftfahrzeugs des Arbeitgebers, der seine arbeitsvertragliche Rechtsnatur durch den Anspruchsübergang nicht einbüßt (→ Rn. 186). Zu den nachvertraglichen Pflichten, z. B. zur Unterlassung schädigender Äußerungen o. Ä., → Rn. 193 (vom AG Mannheim VersR 1990, 1392 verneint), wegen Streitigkeiten des Versicherungsnehmers als Arbeitnehmer mit Arbeitskollegen vgl. § 23 Rn. 49. Streitigkeiten aus Anstellungsverträgen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen sind durch § 3 Abs. 2 lit. c von der Deckung ausgenommen. Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten aus dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, für die nach dessen § 54 der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist, fallen ebenfalls nicht unter die Deckung.

- 96 **d) Ruhestandsverhältnis.** Das **Ruhestandsverhältnis** und das **Vorruhestandsverhältnis** (*Creifelds*, Stichwort „Vorruhestand“) sind an sich kein Arbeitsverhältnis, sondern das Dauerschuldverhältnis, das an die Stelle eines Arbeitsverhältnisses tritt, nachdem es wegen Arbeitsunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze beendet worden ist. Die Rechte und Pflichten aus dem Ruhestandsverhältnis (Vorruhestandsverhältnis) sind jedoch Nachwirkungen, deren Grundlage schon im Arbeitsverhältnis gelegt wurde (→ Rn. 193). Dies gilt insbesondere für eine Versorgungszusage des Arbeitgebers in Form eines Ruhegeldes (Ruhegehalt, Pension). Richtet sich der Ruhegeldanspruch des früheren Arbeitnehmers nicht gegen den früheren Arbeitgeber, sondern gegen eine rechtlich selbstständige Pensionskasse i. S. d. § 1b Abs. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz), dann handelt es sich nicht um einen Anspruch „aus Arbeitsverhältnissen“, sondern in der Regel um einen eigenen Versicherungsanspruch. Eine Auseinandersetzung mit einer Unterstützungskasse des (früheren) Arbeitgebers i. S. d. § 1b Abs. 4 des Betriebsrentengesetzes kann dagegen als Interessenwahrnehmung aus Arbeitsverhältnissen behandelt werden. Bei Insolvenz des früheren Arbeitgebers bleibt der dann gegen den Pensions-Sicherungs-Verein als Träger der Insolvenzversicherung gerichtete Anspruch aus der Versorgungszusage ein Anspruch „aus Arbeitsverhältnissen“, für den gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 ArbGG der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten gegeben ist.
- 97 **e) Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis.** Der Deckungsbereich des Arbeits-Rechtsschutzes bietet auch **öffentlich-rechtlich** Bediensteten Deckung. Erfasst sind sowohl die freiwillig eingegangenen **Dienstverhältnisse** (→ Rn. 98 f.) als auch die Pflicht-Dienstverhältnisse (→ Rn. 100).
- 98 **aa) Freiwillig eingegangene Dienstverhältnisse.** Rechtsschutz besteht vor allem für die Berufsgruppen, die zu ihrem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn – z. B. Bund, Länder, Gemeinden, öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Anstalten – in einem **freiwillig eingegangenen** öffentlich-rechtlichen **Dienst- und Treueverhältnis** stehen. Es handelt sich hierbei insbesondere um die Dienstverhältnisse der Beamten, Berufs- und Zeitsoldaten sowie der Richter. Für Streitigkeiten aus den Dienstverhältnissen dieser Art ist nicht der Zivilrechtsweg, sondern meist der Verwaltungsrechtsweg (§ 126 BRRG und entsprechende landesrechtliche Vorschriften; § 59 Soldatengesetz) oder der

Rechtsweg zu Richterdienstgerichten (§§ 61 ff. DRiG und entsprechende landesrechtliche Vorschriften) gegeben. Für versorgungsrechtliche Ansprüche mancher Berufsgruppen, z. B. der Soldaten, ist zum Teil der Weg zu den Sozialgerichten eröffnet, sodass insoweit bei gerichtlicher Auseinandersetzung Deckung auch über den Sozialgerichts-Rechtsschutz (→ Rn. 240 ff.) besteht. In einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis besonderer Art stehen auch Lehrbeauftragte an Hochschulen sowie gemäß § 7 Bundesnotarordnung Notarassessoren. Dagegen ist das Arbeits- oder Dienstverhältnis der Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes nicht öffentlich-rechtlicher, sondern privatrechtlicher Natur, wenn auch auf Grund der besonderen Treuepflicht zum Dienstherrn mit gewissen Besonderheiten (§ 191 BBG; *Weidenkaff* in Palandt BGB Vor § 611 Rn. 54).

Ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis wird nicht durch übereinstimmenden privatrechtlichen Willensakt, sondern durch einen mitwirkungsbedürftigen Verwaltungsakt, nämlich die „Ernennung“ begründet. Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde, in der die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ (§ 6 BBG oder entsprechende Ländergesetze), „unter Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten“ bzw. „eines Soldaten auf Zeit“ (§ 41 Abs. 1 Soldatengesetz) oder „unter Berufung in das Richterverhältnis“ (§ 17 Abs. 3 DRiG oder entsprechende Ländergesetze) enthalten sein müssen. Vor Aushändigung der Ernennungsurkunde besteht kein Dienstverhältnis, sodass eine Wahrnehmung rechtlicher Interessen „aus“ dem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis schon rein begrifflich ausgeschlossen ist. 99

**bb) Pflicht-Dienstverhältnisse.** In den ARB 75 war im Rahmen des Arbeits-Rechtsschutzes nur die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen „Anstellungsverhältnissen“ versichert. Versicherungsschutz bestand nur für freiwillig eingegangene Dienstverhältnisse, nicht aber für **Pflicht-Dienstverhältnisse**. In den ARB 2000 (wie auch schon in den ARB 94) wurde der Versicherungsschutz für öffentlich-rechtliche Bedienstete durch die Änderung des Begriffs „Anstellungsverhältnisse“ in „Dienstverhältnisse“ erweitert (vgl. auch *Obarowski* VersR 2006, 1180). Hieraus ergibt sich, dass jetzt auch Pflicht-Dienstverhältnisse wie die der Wehrpflichtigen oder Zivildienst-Leistenden hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche mit umfasst sind. Soweit für deren versorgungsrechtliche Ansprüche, ähnlich wie bei den Berufs- und Zeitsoldaten, die Sozialgerichte zuständig sind, besteht für die gerichtliche Interessenwahrnehmung auch Deckung über den Sozialgerichts-Rechtsschutz. Inzwischen hat sich die Bedeutung dieser Regelung relativiert. Ab dem 1.7.2011 wurde die Pflicht zur Ableistung des Grundwehrdienstes in Deutschland ausgesetzt, es besteht die Möglichkeit eines freiwilligen Wehrdienstes. Als Ersatz für den ausgesetzten Zivildienst wurde 2011 der Bundesfreiwilligendienst (BFD) eingeführt, der alle bestehenden Freiwilligendienste ergänzt. 100

**f) Dienst- und versorgungsrechtliche Ansprüche.** Unter Versicherungsschutz steht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich **dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche**. Dieser Zusatz soll verdeutlichen, dass der Deckungsbereich dem Umfang des Versicherungsschutzes für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen entspricht. Gemeint sind alle dieje- 101

nigen Ansprüche aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, die – ungeachtet ihrer unterschiedlichen Rechtsnatur – den gegenseitigen schuldrechtlichen Ansprüchen aus einem Arbeitsverhältnis oder Ruhestandsverhältnis vergleichbar sind. Hierzu gehören z. B. Streitigkeiten wegen Einstufung in eine bestimmte Besoldungsgruppe, Trennungsschädigung, Versetzung, Abordnung, Beförderung, Urlaubsfragen, Beihilfe im Krankheitsfall, Entlassung aus dem Beamtenverhältnis, Unfallfürsorge, Verletzung der Fürsorgepflicht des Dienstherrn (BVerwG NJW 1978, 717), Maßnahmen der Dienstaufsicht (BGH NJW 1978, 760), Versorgung u. ä. Ein Streit mit der Ärzteversorgung ist nicht gedeckt (LG Dortmund r+s 1994, 142). Streitigkeiten wegen der Benotung von Prüfungsaufgaben eines Beamten im Vorbereitungsdienst können den „dienstrechtlichen“ Ansprüchen zugeordnet sein, soweit der Bewerber geltend macht, die Prüfungsbehörde habe ihm gegenüber gesetzliche Vorschriften verletzt. Soweit bei bestimmten Tatbeständen nicht der reguläre Verwaltungsrechtsweg eröffnet, sondern ein besonderes förmliches Verfahren vorgesehen ist wie beispielsweise ein Disziplinarverfahren bei Dienstvergehen, handelt es sich nicht um „dienst- und versorgungsrechtliche Ansprüche“ i. S. d. Arbeits-Rechtsschutzes.

- 102 **g) Obliegenheiten.** Im Rahmen der Leistungsart des Arbeits-Rechtsschutzes kommt den **Obliegenheiten** besondere Bedeutung zu. Zu beachten ist insbesondere die Schadenminderungsobliegenheit des § 82 VVG.
- 103 **aa) Weiterbeschäftigungsanspruch.** Bei Kündigungsschutzklagen ist streitig, ob und ggf. ab welchem Zeitpunkt die Geltendmachung eines **Weiterbeschäftigungsanspruchs** unter den Versicherungsschutz fällt (vgl. hierzu auch *Armbrüster* in Prölss/Martin ARB 2010 § 17 Rn. 37 ff.). Nach der ganz überwiegenden Rechtsprechung erfordert die Schadenminderungsobliegenheit des Versicherungsnehmers, den Weiterbeschäftigungsantrag nicht bereits mit der Kündigungsschutzklage, sondern erst nach Abschluss der Güteverhandlung zu stellen. Deren Sinn und Zweck ist es, zu einer Einigung zu kommen. Erst nach einem Scheitern der Güteverhandlung kann ein Weiterbeschäftigungsantrag erforderlich werden. Verbindet der Versicherungsnehmer diesen Antrag sofort mit seinem Kündigungsschutzantrag, so gefährdet er seinen Versicherungsschutz (*Obarowski* VersR 2006, 1185; → § 17 Rn. 72 ff.).
- 104 **bb) Sofortiger Klageauftrag in Kündigungsschutzsachen.** Der Deckungsbereich des Arbeits-Rechtsschutzes erstreckt sich grundsätzlich auf die gerichtliche und die außergerichtliche Interessenwahrnehmung (→ Rn. 85). **In Kündigungsschutzangelegenheiten** wird jedoch vor dem Hintergrund der Schadenminderungsobliegenheit des § 82 VVG diskutiert, ob der von seinem Arbeitgeber gekündigte Versicherungsnehmer seinem Rechtsanwalt **sofortigen Prozessauftrag** erteilen muss. Nach Vorbemerkung 3 Abs. 4 des Vergütungsverzeichnisses zum RVG wird eine außergerichtlich entstandene Geschäftsgebühr – anders als zu BRAGO-Zeiten – nur zur Hälfte (höchstens jedoch mit einem Gebührensatz von 0,75) auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens angerechnet (wegen der Einzelheiten – insbesondere zu dem am 5.8.2009 in Kraft getretenen § 15a RVG – vgl. *Hansens* AnwBl. 2009, 535; *Hansens* RVGreport 2009, 161 (201); *Enders* JurBüro 2009, 393; *Müller-Rabe* NJW 2009, 2913). Es entstehen also zusätzliche Kosten, wenn der Versicherungsnehmer seinem Rechtsanwalt zunächst ein Mandat für die

außergerichtliche Interessenwahrnehmung erteilt und ihn anschließend mit der Einreichung einer Kündigungsschutzklage beauftragt (*Obarowski* VersR 2006, 1186). Liegen keine konkreten Anhaltspunkte für die Möglichkeit einer gütlichen Einigung vor, werden außergerichtliche Einigungsversuche – jedenfalls im Hinblick auf eine etwaige Weiterbeschäftigung des gekündigten Arbeitnehmers – innerhalb der Drei-Wochen-Frist zur Erhebung einer Kündigungsschutzklage in aller Regel scheitern (LG Hamburg JurBüro 2008, 488).

Durch Erteilung eines sofortigen Prozessauftrages entstehen dem Versicherungsnehmer darüber hinaus keine Nachteile. Auch im Rahmen des Prozessauftrags kann der Rechtsanwalt des Versicherungsnehmers außergerichtliche Vergleichsverhandlungen führen (§ 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 RVG) und es besteht keine Verpflichtung zur Durchführung des Prozesses. Die wohl überwiegende Auffassung der Rechtsprechung hält den Versicherungsnehmer daher – sofern nicht ganz besondere Umstände eine außergerichtliche Einigung der Parteien als wahrscheinlich erscheinen lassen (AG Hamburg-Harburg JurBüro 2007, 421; AG München JurBüro 2007, 591) – für verpflichtet, seinem Rechtsanwalt in einer Kündigungsschutzangelegenheit sofortigen Klagauftrag zu erteilen (*Bauer* NJW 2009, 1564 (1567); *Henke* RVGreport 2008, 401); *Mack* JurBüro 2007, 400; AG Essen NZM 2006, 912; AG Düsseldorf r+s 2006, 284; AG München JurBüro 2004, 427; 2007, 424; AG Hamburg-St. Georg AGS 2006, 310 (311); LG Hamburg JurBüro 2006, 649; LG München I RVG-Berater 2005, 154; LG Hamburg JurBüro 2008, 488; LG München JurBüro 2008, 489; a. A. *Kitzmann* JurBüro 2007, 422; AG Cham JurBüro 2006, 213; AG Essen-Steele JurBüro 2005, 585; AG Hamburg JurBüro 2007, 264; AG Wiesbaden JurBüro 2007, 143; AG Velbert AnwBl. 2006, 770; AG Hamburg-Wandsbek JurBüro 2007, 592; LG Köln JurBüro 2008, 199; LG Stuttgart VersR 2008, 1205; AG Heilbad Heiligenstadt JurBüro 2009, 84; vgl. auch *van Bühren* NJW 2007, 3606). Eine weitere Frage ist, ob nicht der beauftragte Anwalt seine Pflichten verletzt, wenn er den Mandanten nicht auf die möglichen Vorgehensweisen und die unterschiedlichen Kostenfolgen hinweist. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in § 17 Rn. 79 ff. verwiesen.

**h) ARB 75 und 94.** In den ARB 75 war nur die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen „**Anstellungsverhältnissen**“ versichert. Versicherungsschutz bestand nur für freiwillig eingegangene Dienstverhältnisse, nicht aber für **Pflicht-Dienstverhältnisse**. Mit den ARB 94 wurde der Versicherungsschutz für öffentlich-rechtliche Bedienstete durch die Änderung des Begriffs „Anstellungsverhältnisse“ in „Dienstverhältnisse“ erweitert. Hieraus ergibt sich, dass jetzt auch Pflicht-Dienstverhältnisse wie die der Wehrpflichtigen oder Zivildienstleistenden hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche mit umfasst waren.

**i) ARB 2012.** Die Definition des Arbeits-Rechtsschutzes in Ziff. 2.2.2 ARB 2012 ist identisch mit der Formulierung in den ARB 2010. Auch für die ARB 2012 kann daher auf die Erläuterungen in den Rn. 85 ff. verwiesen werden.

**j) Abweichende Unternehmensklauseln.** Arbeitsverhältnisse werden oft dadurch beendet, dass zwischen den Parteien ein **Aufhebungsvertrag** ge-

geschlossen wird. Soweit dem ein Versicherungsfall nach § 4 Abs. 1 lit. c vorausgegangen ist, ist die Anwaltstätigkeit über § 2 lit. b gedeckt. Nicht selten werden aber Arbeitsverhältnisse durch Aufhebungsvertrag beendet, ohne dass dem ein Streit über Rechtspositionen, insbesondere eine Kündigung, vorausgegangen ist. Auch dann kann die anwaltliche Begleitung der Verhandlungen sinnvoll sein, um Fehler zu vermeiden. Um ihre Versicherungsnehmer in dieser Situation zu unterstützen, bieten inzwischen viele Versicherer eine Erweiterung des Arbeits-Rechtsschutzes an. Häufig anzutreffende Formulierungen lauten:

*„Liegt bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Aufhebungsvereinbarungen kein Versicherungsfall im Sinne von § 4 Abs. 1c vor, übernehmen wir im Einzelfall Anwaltskosten bis zu ... Euro.“*

Überwiegend wird diese Leistungserweiterung für den Versicherungsnehmer als **Arbeitnehmer** angeboten. Vereinzelt wird sie aber auch dem Selbständigen im Rahmen des Firmen-Rechtsschutzes zur Verfügung gestellt. Kennzeichnend für das Produkt ist die Vereinbarung eines **Sublimits**, welches je nach Versicherer unterschiedlich sein kann. Zu beachten ist, dass eine Aufhebungsvereinbarung geschlossen worden sein muss. Kommt es – aus welchen Gründen auch immer – nicht dazu, sind die Anwaltskosten nicht gedeckt, auch nicht die Kosten einer Beratung.

### 3. Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (lit. c)

- 109 a) Allgemeines.** Buchstabe c bietet Versicherungsschutz für die Verfolgung und Abwehr von Ansprüchen aus Nutzungsverhältnissen aller Art und dinglichen Rechten an Immobilien. Der Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz kann zusammen mit dem Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (lit. e) allein oder neben einer anderen Vertragsart der §§ 21–28 über § 29 als **Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter** von Wohnungen und Grundstücken in einer bestimmten Eigenschaft für eine bestimmte Immobilie abgeschlossen werden (→ § 29 Rn. 1). Beim Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz des § 27 und beim Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige des § 28 ist die Leistungsart des lit. c für bestimmte Immobilien – bei § 28 ausschließbar – bereits eingeschlossen.
- 110** Die Interessenwahrnehmung aus schuldrechtlichen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten an Immobilien fällt an sich in den Deckungsbereich des Rechtsschutzes im Vertrags- und Sachenrecht des Buchstaben d. Aus kalkulatorischen und bedarfsorientierten Gründen wurde jedoch das immobilienbezogene Risiko aus dieser Leistungsart ausgeklammert und in einer gesonderten Leistungsart geregelt. Erwerbs- und Veräußerungsverträge über Immobilien sind dagegen, wie schon nach den ARB 75, dem Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht des lit. d zugeordnet.
- 111** Nach dem Grundsatz der Spezialität des versicherten Risikos (→ Rn. 1) bietet die Leistungsart des lit. c Versicherungsschutz, soweit der Versicherungsnehmer auf Grund eines im versicherten Zeitraum eingetretenen Rechtsschutzfalles i. S. d. § 4 Abs. 1 lit. c in einer bestimmten, im Zeitpunkt des Versicherungsfalles bestehenden objektbezogenen Eigenschaft (→ § 29 Rn. 7 ff.) außergerichtlich oder gerichtlich Ansprüche verfolgt oder abwehrt – aus einem Miet-, Pacht- oder sonstigen Nutzungsverhältnis oder aus einem dinglichen Recht,  
– die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben.